

**RA Gunter Christ (Stand November 2000)**

## **Hinweis für Asylverfahren afghanischer Staatsangehöriger**

- Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 10. August 2000, Aktenzeichen 2 BvR 260/98 und 2 BvR 1353/98 die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes betreffend afghanische Staatsangehörige wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach eine Asylanerkennung von afghanischen Flüchtlingen wegen fehlender staatlicher bzw. staatsähnlicher Gewalt in Afghanistan nicht in Betracht käme, wurde von dem Bundesverfassungsgericht insoweit für verfassungswidrig erklärt, als das Bundesverwaltungsgericht einen zu eng gefaßten Begriff der staatsähnlichen Gewalt benutzt.

Dies bedeutet, daß die bisher gegen afghanische Asylbewerber gerichtete Argumentation nicht mehr benutzt werden darf und damit vom Tisch ist. So besteht wieder die Chance (nicht die Sicherheit), daß afghanische Asylbewerber bei dem Vorliegen der weiteren Verfolgungsvoraussetzungen als

- Asylberechtigte und/oder
- Konventionsflüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden
- und/oder ihnen Abschiebeschutz nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gewährt wird.

Die beiden verfassungswidrigen Entscheidungen müssen jetzt von dem Bundesverwaltungsgericht neu entschieden werden. Ob das Bundesverwaltungsgericht nun versuchen wird, mit neuen Argumenten das Bestehen einer staatsähnlichen Gewalt in Afghanistan und damit die Asylanerkennung weiterhin abzulehnen oder ob afghanische Staatsbürger jetzt die Chance haben anerkannt zu werden, bleibt den zukünftigen Entscheidungen vorbehalten. Nicht nur das Bundesverwaltungsgericht, sondern auch alle Verwaltungs- und Obergerichtsverfahren bzw. Verwaltungsgerichtshöfe müssen jetzt in den laufenden Verfahren mit neuen Argumenten entscheiden und wie diese Entscheidungen ausgehen werden, bleibt ebenfalls abzuwarten. Mit einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes wird nicht vor Januar 2001 gerechnet.

Für die Stellung eines eventuellen Asylfolgeantrags läuft eine Frist von 3 Monaten (!) ab dem Tage der Kenntnis von dem Grund des Wiederaufgreifens. Dies ist hier also wohl sicherheitshalber und frühestens ab dem 19.08.2000 ( dem Tag der ersten Pressemeldungen über die Beschlüsse ) bzw. dem Tag, an dem Sie von den Beschlüssen erfahren haben. Fristablauf ist daher frühestens der 20.11.2000. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge entscheidet derzeit keine Verfahren afghanischer Staatsangehöriger. Deshalb könnte eine Fristhemmnis vertreten werden, wovon auch das BAFl laut eigener Aussage ausgeht.

**Was kann getan werden?**

Erste Variante: ( noch laufendes Verfahren mit Besitz des § 53 AuslG )

Ihnen wurde bereits von einem Gericht oder von dem Bundesamt vor ganz kurzer Zeit Abschiebeschutz nur nach § 53 Abs.6 S.1 AuslG zugesprochen, im übrigen wurde der Asylantrag abgelehnt bzw. die Klage abgewiesen und die Klagefrist bzw. Antragsfrist auf Zulassung der Berufung (normalerweise 2 Wochen, u.U. ist die Klagefrist aber kürzer) ist noch nicht abgelaufen.

In diesen Fällen können Sie je nach Verfahrensstadium entweder Klage erheben oder Antrag auf Zulassung der Berufung bzw. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision stellen wegen Abweichung von dem oben genannten Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes. Dann müßte neu über die Frage der Anerkennung als Asylberechtigter und des Vorliegens der Abschiebungshindernisse nach den §§ 51 Abs.1 und 53 Abs.1 u. 4 AuslG entschieden werden. Wie diese Entscheidungen in Zukunft aussehen werden, vermag ich nicht vorherzusagen.

Das Problem: dieses Verfahren kann wieder einige Monate oder sogar Jahre dauern.

Die nicht abzusehende Dauer des weiteren Asylverfahrens im Falle Ihrer Weiterverfolgung der Asylansprüche ist genau das Problem: Solange das Asylverfahren weiterläuft, kann Ihnen normalerweise keine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden. Sie müssen sich daher sehr genau überlegen, ob Sie mit dem ausgesprochenen Abschiebeschutz (der evtl. auch noch nicht rechtskräftig ist - auch die Gegenseite kann noch hiergegen vorgehen) die Aufenthaltsbefugnisse nehmen oder ob Sie das Asylverfahren weiterbetreiben. Wenn Sie das Asylverfahren weiterbetreiben und derzeit eine Aufenthaltsgestattung besitzen müssen Sie weiterhin in der zugewiesenen Unterkunft wohnen und sind in Ihrer Reisefähigkeit eingeschränkt .

Unter Umständen kann auch jedes Familienmitglied anders entscheiden! Für diejenigen mit eigenem Einkommen wird es mit der Aufenthaltsbefugnis normalerweise keine Problem sein 8 Jahre nach Asylantragstellung eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis ( wie ein Asylberechtigter ) zu erhalten .

Zweite Variante: ( noch laufendes Verfahren ohne Abschiebeschutz )

Ihr Asylantrag bzw. Ihre Klage wurden von dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bzw. dem Gericht vollständig abgewiesen und die Rechtsmittelfristen laufen noch: in diesem Fall haben Sie ( wenn Sie nur eine Aufenthaltsgestattung besitzen ) normalerweise nichts zu verlieren und sollten rein vorsorglich ( nach Beratung mit Ihrem Rechtsanwalt ) alle Rechtsbehelfe ergreifen ( Achtung kurze Fristen! ).

Unter Umständen kann auch hier jedes Familienmitglied anders entscheiden!

Dritte Variante: ( Das vorherige Asylverfahren ist bereits bestandskräftig beendet )

In diesem Fall muß sehr genau überlegt werden, ob ein weiterer Asyl(folge)antrag gestellt wird!

- Wenn Ihre Ansprüche im vorangegangenen Asylverfahren vollständig abgelehnt wurden und Sie auch keinerlei Abschiebeschutz und eine Duldung besitzen, haben Sie normalerweise nichts zu verlieren und sollten dringend die Stellung eines Asylfolgeantrages überprüfen lassen und erwägen.

- Völlig anders ist die Situation allerdings dann, wenn Sie in dem vorangegangenen Asylverfahren Abschiebeschutz nach § 53 AuslG erhalten haben. Mit diesem Abschiebeschutz können Sie nämlich eine Aufenthaltsbefugnis erhalten oder besitzen diese bereits. Mit dieser Aufenthaltsbefugnis können Sie nach § 35 Abs.1 AuslG eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (eine solche besitzt auch ein Asylberechtigter) unter weiteren Voraussetzungen erhalten. Hierfür müssen Sie insgesamt 8 Jahre eine Aufenthaltsbefugnis besitzen. Als Zeit des Besitzes der Aufenthaltsbefugnis wird mit angerechnet die Zeit des Besitzes einer Duldung auf der Grundlage des § 53 AuslG und angerechnet wird auch die Zeit des der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis vorangegangenen Asylverfahrens.
- Beispiel: Im letzten Asylverfahren befanden Sie sich über 5 Jahre, danach besaßen Sie zwei Monate eine Duldung auf der Grundlage des § 53 AuslG und jetzt besitzen Sie seit 2 Jahren eine Aufenthaltsbefugnis. Alle diese Zeiten werden angerechnet und ergeben zusammen 7 Jahre und zwei Monate. In 10 weiteren Monaten können Sie also die unbefristete Aufenthaltserlaubnis unter den weiteren Voraussetzungen des § 35 AuslG ( u.a. ausreichendes Einkommen etc. ) erhalten.
- Wenn Sie jetzt einen neuen Asyl(folge)antrag stellen, kann es sein, daß Sie auch in diesem neuen Verfahren nicht als Asylberechtigter anerkannt werden.
- Hier gibt es jetzt 2 Fälle:
  - 1. ) *Sie besitzen jetzt eine Duldung*: Für die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Abs.1 AuslG würde jetzt allerdings eventuell nicht mehr die Zeit des alten Asylverfahrens angerechnet, sondern nur die Zeit des neuen. Sie verlieren damit unter Umständen mehrere Jahre und könnten deshalb erst mehrere Jahre später die unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten. Ich halte das zwar nicht für rechtmäßig, dies ist allerdings in den Verwaltungsvorschriften des Bundesinnenministers so geregelt.
  - 2.) *Sie besitzen jetzt eine Aufenthaltsbefugnis*: In diesem Fall verlieren Sie keine Zeiten aus dem ersten Asylverfahren. Wenn die Aufenthaltsbefugnis länger als 6 Monate gültig ist, behalten Sie diese und unterliegen nicht den mit der Aufenthaltsgestattung oder Duldung verbundenen Beschränkungen. In diesem Fall sollten Sie dringend überprüfen lassen, ob ein Folgeantrag sinnvoll ist ( Dies hängt auch von der unterschiedlichen Rechtsprechung in einzelnen Bundesländern ab , von Ihrem persönlichen Schicksal und für Einreisen ab dem 1.7.1993 von dem Einreiseweg ).